

# **Richtlinien für die Beitragsordnung der persönlichen Caritasverbandsmitglieder**

**Beschluss vom 19./20. September 2008**

in: KA 152 (2009) 46-47, Nr. 51; KA 153 (2010) 171-172, Nr. 119

## **§ 1**

### **Höhe des Mindestbeitrages**

- (1) Die Orts- und Kreiscaritasverbände im Erzbistum Paderborn erheben von ihren persönlichen Mitgliedern einen Mindestbeitrag von 12,00 Euro im Jahr.
- (2) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1996 begründet worden ist, gilt weiterhin der Mindestbeitrag in Höhe von 6,00 Euro im Jahr.<sup>1</sup>
- (3) Die Orts- und Kreiscaritasverbände können höhere Jahresbeiträge erheben.
- (4) Personen, die aktiv in einer Caritas-Konferenz mitarbeiten, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5) Für bestimmte Personengruppen können die Orts- und Kreiscaritasverbände einen von den Absätzen 1 und 2 abweichenden Mindestbeitragsatz festlegen.<sup>2</sup>
- (6) Über Regelungen für individuelle Beitragsreduzierungen oder -stundungen entscheidet der Vorstand des Orts- oder Kreiscaritasverbandes.

## **§ 2**

### **Modus der Zahlung und Verteilung der Jahresbeiträge**

- (1) Die Orts- und Kreiscaritasverbände legen ein Verfahren fest, wie die Jahresbeiträge ihrer persönlichen Mitglieder zu entrichten sind.
- (2) Von den Mindestjahresbeiträgen nach § 1 Ziffer 1 und 2 bzw. 3 erhalten je ein Drittel:
  - a) die Caritas-Konferenz der Pfarrgemeinde, in der das persönliche Mitglied seinen Wohnsitz hat;
  - b) der Orts- oder Kreiscaritasverband;
  - c) der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge der von der Caritas-Konferenz betreuten Mitglieder, die über die Mindestbeiträge hinausgehen, fließen der Caritas-Konferenz zu. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die nicht von der Caritas-Konferenz betreut

---

<sup>1</sup> Die Anpassung der Mitgliedsbeiträge auf den derzeitigen Mindestbeitragsatz ist anzustreben.

<sup>2</sup> Zu dem betreffenden Personenkreis gehören zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Studenten, Klienten, Bewohner (z.B. Wohnhäuser für Menschen mit Behinderungen), WfbM-Beschäftigte.

werden und die über die Mindestbeiträge hinausgehen, entscheidet der Vorstand des jeweiligen Orts- bzw. Kreiscaritasverbandes.

### **§ 3**

#### **Beitragsverwendung**

- (1) Die Orts- und Kreiscaritasverbände sowie die in den Pfarrgemeinden tätigen Caritaskonferenzen setzen ihre Anteile am Jahresbeitrag der persönlichen Mitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Satzungszwecke ein.
- (2) Der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn leitet seinen Anteil am Jahresbeitrag an die CKD-Diözesangeschäftsstelle weiter.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Regelung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die Richtlinien für die Beitragsordnung für die persönlichen Caritasverbandsmitglieder vom 31. März 1996, die vorstehenden Richtlinien widersprechen, verlieren insoweit ihre Gültigkeit.

Vorstehende Richtlinien wurden in der Delegiertenversammlung am 19./20. September 2008 beschlossen.